

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 2017

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
<b>Markt Marktschellenberg</b> 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“; erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) .....	1
<b>Markt Teisendorf</b> Haushaltssatzung der Marktgemeinde Teisendorf für das Haushaltsjahr 2017 .....	2
<b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2017 .....	3
<b>Regionaler Planungsverband Südostoberbayern</b> Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern .....	4

Bek. Nr. 1

### Markt Marktschellenberg

#### 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“; erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.3.2017 kann vom

**13. April 2017 bis 28. April 2017**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

#### Plan- und Satzungsteil:

- Das Grundstück FINr. 319/1 und eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 372, Gem. Scheffau, werden in den Geltungsbereich einbezogen;
- teilw. Überarbeitung und Aktualisierung der Bestandteile aufgrund Rechtsänderungen;
- die GRZ und GFZ werden angepasst.

#### Begründung:

- Ergänzung eines immissionsrechtlichen Hinweises zu den Nachbaranwesen;
- Ergänzung, dass die Überlandleitung bereits verkabelt ist.

An umweltbezogenen Informationen liegen neben der Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL vom 20.3.2012 und des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 21.2.2012, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/BP4> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 30. März 2017  
Markt Marktschellenberg

**Franz Halmich**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

## Markt Teisendorf

### Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

##### 1. Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.455.038,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.607.152,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	847.886,00 €

##### 2. Finanzhaushalt mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	15.718.388,00 € 13.920.636,00 € 1.797.752,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.246.288,00 € 10.633.782,00 € - 7.387.494,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.000.000,00 € 621.780,00 € 2.378.220,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 3.211.522,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:  
3.000.000,00 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:  
0,00 €

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
1.000.000,00 €  
festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Teisendorf, den 27. März 2017  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Saaldorf-Surheim wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.960.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.375.500,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für sonstige Grundstücke (B)

320 v.H.

320 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 9. März 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

## Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

### Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 22.3.2017 die Ergebnisse des am 27.9.2016 beschlossenen Beteiligungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ behandelt und auf der Grundlage eines überarbeiteten Fortschreibungsentwurfes die Einleitung eines nach Art. 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erforderlichen erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BayLplG wird im Rahmen der Beteiligung der Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern von **18. April 2017 bis 19. Mai 2017** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich ausgelegt.

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, liegt der Entwurf in der Zeit vom

**18. April 2017 bis 19. Mai 2017**

während der nachstehenden Zeiten in Zimmer 271 zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch:	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 12. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/12-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am

**19. Mai 2017**

besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern. Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen im Fortschreibungsentwurf abgegeben werden.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, den 22. März 2017  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

**Erwin Schneider**, Landrat und Verbandsvorsitzender

---